

Unterkriterien, Gewichtungsregeln und Bewertungsmatrix

Wertungskriterien müssen bekannt sein

Jedem Bieter soll vor Abgabe seines Angebotes klar sein, worauf es dem Auftraggeber bei der Vergabe seines Auftrages ankommt. Dies setzt den Bieter in den Stand, seine Chancen für den Zuschlag realistisch einzuschätzen und sein Angebot entsprechend den Wünschen der Vergabestelle auszugestalten, so das Oberlandesgericht München (19.3.2009 – Az.: Verg 2/09). Zugleich kann der Bieter darauf vertrauen, dass der öffentliche Auftraggeber diese Kriterien nicht nur bei ihm, sondern auch bei allen anderen Bietern heranzieht, und anschließend im Nachprüfungsverfahren gegebenenfalls auch nachvollziehen, ob sich der Auftraggeber an die von ihm aufgestellten Kriterien gehalten hat.

Gewichtungsregeln sind entscheidend

Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die Hauptkriterien, sondern grundsätzlich auch für Unterkriterien, Gewichtungsregeln und eine detaillierte Wertungsmatrix. Unter Unterkriterien werden hierbei Kriterien verstanden, welche die eigentlichen Zuschlagskriterien genauer ausformen und präziser darstellen, worauf es dem Auftraggeber im Einzelnen ankommt. Die Gewichtungsregeln bestimmen, wie die Angaben der Bieter zu den einzelnen Kriterien und Unterkriterien zu bewerten sind und beispielsweise eine Umrechnung in Wertungspunkte erfolgt. Diese Umrechnung kann auch in Form einer umfangreichen Wertungsmatrix erfolgen.

Bekanntmachungspflicht gilt immer

Unter Wertungsmatrix ist die Darstellung der Methode zu verstehen, wie die einzelnen Noten beziehungsweise Bewertung in Punktwerte umgerechnet werden. Die Bekanntmachungspflicht gilt nach dem Bayerischen Vergabesenat im Übrigen auch dann, wenn der öffentliche Auftraggeber die Unterkriterien und Gewichtungsregeln erst im Nachhinein, also nach Angebotsabgabe, aufgestellt hat. Dies wird nur dann gebilligt, wenn erstens die Unterkriterien oder Gewichtungsregeln die Hauptzuschlagskriterien nicht ändern, wenn diese zweitens nicht unter Berücksichtigung von Umständen gewählt wurden, die einen der Bieter diskriminieren könnten, und wenn diese drittens nichts enthalten, was, wenn es bei der Vorbereitung der Angebote bekannt gewesen wäre, diese Vorbereitung hätte beeinflussen können. > HOLGER SCHRÖDER

Angebotsausschluss nur bei unvollständigen Preisangaben

Mischkalkulation kann zulässig sein

Die Feststellung einer unvollständigen bzw. unzutreffenden Preisangabe erfordert nicht den Nachweis einer Mischkalkulation. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 9.2.2009 (Az.: Verg 66/08) ist keine Ermittlung dahingehend nötig, welcher abgepreisten Leistung welche aufgepreiste Leistung im Angebot des betroffenen Bieters entspricht.

Eine unvollständige Preisangabe, die zum Ausschluss des Angebotes führt, ist vielmehr schon dann anzunehmen, wenn ein einzelner oder einziger Preis falsch, das heißt nicht so, wie gefordert, vollständig mit dem Betrag angegeben wurde, den der Bieter für die betreffende Leistung tatsächlich beansprucht. Denn nach dem Zweck der Norm (zum Beispiel § 21 Nr. 1 Abs. 2 S. 5 VOB/A bzw. § 21 Nr. 1 Abs. 1 S. 1 VOL/A) ist mit dem zutreffenden Betrag jeder in der Leistungsbeschreibung oder den übrigen Ausschreibungsun-

terlagen vorgesehene Preis anzugeben. Eine Preisangabe ist falsch und daher unvollständig, wenn sie nicht mit demjenigen Preis versehen wurde, der für die betreffende Leistung beansprucht wird. Zutreffend beansprucht ist derjenige Preis, den der Bieter für seine Leistung tatsächlich kalkuliert hat und den er folglich tatsächlich berechnen will. Wie er seine Preise kalkuliert, schreibt das Vergaberecht einem Bieter hingegen nicht vor. Dies liegt als Ausdruck der Freiheit unternehmerischen Handelns vielmehr in seinem Verantwortungsbereich. Mischkalkulationen (oder besser: Kosten- oder Preisverlagerungen) sind von daher nicht per se vergaberechtlich anstößig. Sie sind nicht zu beanstanden, wenn im Angebot jedenfalls der Preis genannt wird, den der Bieter nach dem Ergebnis seiner Kalkulation dem Auftraggeber tatsächlich in Rechnung zu stellen beabsichtigt.

> HOLGER SCHRÖDER

Gemeinde Karlsfeld setzt auf elektronische Ausschreibung

„Wir können jetzt rationeller arbeiten“

Als sich im Jahr 2001 die Gemeinde Karlsfeld im Nordwesten Münchens für die elektronische Ausschreibung mit dem Vergabesystem der SOL Staatsanzeiger Online Logistik GmbH, einer Tochtergesellschaft des Verlags Bayerische Staatszeitung GmbH, aus Unterhaching entschied, war sie noch fast allein auf weiter Flur in diesem Feld. Doch im Nachhinein betrachtet, habe sich der neue Weg für die Gemeinde rentiert. „Wir können Vergaben jetzt viel rationeller bearbeiten“, sagt Karlsfelds Bauamtsleiter Thomas Schlichenmayer. Denn früher hätte ein Mitarbeiter der Gemeinde bis zu zwei Tage gebraucht, um Vergabeunterlagen zu kopieren,

zu verpacken und zu frankieren. Bei öffentlichen Ausschreibungen kommen dann schon bis zu 40 Bieter zusammen, die teils Konvolute im Wert von je 270 Euro zugeschickt bekommen, um an der Ausschreibung teilnehmen zu können. „Da sparen wir jetzt richtig Geld in der Gemeinde“, betont Karlsfelds Bauamtsleiter. Denn die Vergabeunterlagen werden einfach bei SOL auf den Server gelegt und jeder interessierte Bieter, der gleichzeitig Abonnent bei SOL sein muss, hat Zugriff auf die Unterlagen.

Ein weiterer Vorteil des SOL-Systems für Karlsfelds Bauamt sei der permanente Überblick über die Ausschreibung. „Wir wissen

durch die elektronische Ausschreibung immer, wer sich dafür interessiert“, erklärt Schlichenmayer. Das sei für die Architektur- und Ingenieurbüros, die für die Gemeinde arbeiten und die Vergabeunterlagen zusammenstellen, etwas gewöhnungsbedürftig gewesen, da sie bisher ziemlich autark agieren konnten. Doch inzwischen habe man sich an den neuen, inzwischen auch schon ein paar Jahre alten Zustand gewöhnt. „In vielen Gemeinden läuft es ja aus Gründen der Praktikabilität immer noch so, dass die externen Büros die Ausschreibungen für die Gemeinden durchführen, obwohl dies gar nicht zulässig ist“, erläutert der Bauamtsleiter.

Denn die Namen der Bieter zum Beispiel dürften die Büros gar nicht erfahren. Aber weil es pragmatisch ist, werde eben so verfahren. Dank der elektronischen Ausschreibung mit SOL sei man in dieser Angelegenheit aber aus dem Schneider.

Besonders lobenswert sei die SOL-Hotline, die immer mit Rat und Tat zur Seite stehe. „Selbst auf die dümmsten Fragen bekommt man immer eine freundliche und kompetente Antwort“, so Friedrich Maier, Mitarbeiter des Tiefbauamts der Gemeinde Karlsfeld. Auch wenn man mal einen Fehler im Leistungsverzeichnis hat, muss man nicht umständlich allen Bietern ein Korrekturfax schicken, sondern drückt im SOL-System auf einen Knopf und das Fax wird automatisch an alle Bieter versandt.

Die Gemeinde hat kräftig in Bauprojekte investiert

Obwohl das SOL-System in der Gemeinde Karlsfeld bereits 2001 eingeführt wurde, ging es erst ab 2006 mit zwölf Projekten so richtig los. 2007 wurden elf elektronische Ausschreibungen durchgeführt, 2008 waren es 17 und 2009 waren es 13. „Dieses Jahr werden es wohl deutlich weniger werden, da für neue Bauprojekte kein Geld mehr da ist“, sagt Schlichenmayer.

Aber auch bei beschränkten Vergaben, selbst nach dem Konjunkturpaket II, spart der Einsatz des SOL-Systems den Kommunen Geld. Denn für jeden registrierten Bewerber muss die Kommune je Download nur 5 Euro anstatt der üblichen 30 bis 50 Euro bezahlen.

Karlsfeld hat in den letzten Jahren im Schnitt pro Jahr 10 Millionen Euro in Bauvorhaben investiert. So sind die Hauptschule für 2,7 Millionen Euro und das Rathaus für 2,5 Millionen saniert worden. Ein Sportpark für 4 Millionen Euro steht kurz vor der Fertigstellung und dieses Jahr will ein Tochterunternehmen der Gemeinde ein Heizkraftwerk für rund 16 Millionen Euro errichten.

Auch bei der Errichtung der Fachoberschule in Karlsfeld ist die Gemeinde Schlichenmayer zufolge mit dem SOL-System zur Seite gestanden und hat den Bauträger der FOS in Sachen elektronische Ausschreibung geholfen.

Schlichenmayer kann andere Gemeinden nur ermuntern, Abonnent bei SOL zu werden, denn finanziell rechne sich dieser Schritt auf jeden Fall. Gerade jetzt in Zeiten rückläufiger Gewerbesteueraufkommen wegen der Weltwirtschaftskrise ist dies ein Beitrag zum Sparen im Gemeindehaushalt. > RALPH SCHWEINFURTH



Im Rathaus von Karlsfeld setzt man schon seit dem Jahr 2001 das SOL-System zur elektronischen Ausschreibung ein. FOTO SCHWEINFURTH

Stillschweigende Verlängerung abgelaufener Bindefrist möglich

Bieter muss Angebot zurückziehen

Der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes München (23.6.2009 – Az.: Verg 8/09) hat entschieden, dass nach Ablauf der von der Vergabestelle bestimmten Bindefrist eine stillschweigende Verlängerung der Bindefrist durch die Bieter vorliegt, solange diese ihr Angebot nicht zurückgezogen haben. Denn nach § 145 BGB ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot erlischt nach § 146 BGB erst dann, wenn es dem Bieter gegenüber abgelehnt oder wenn es diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 BGB nicht rechtzeitig angenommen wird.

Im Übrigen kann das einem Abwesenden, d.h. dem öffentlichen Auftraggeber, unterbreitete Angebot nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchen der Bieter den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Die

Bestimmung einer Bindefrist in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen bedeutet, dass die Vergabestelle davon ausgeht, dass sie selbst bis zu diesem Termin den Zuschlag erteilt und der Zuschlagserteilung die von den Bietern offerierten Preise und Leistungen zugrunde legen kann.

Die Bindefrist ist quasi die Mindestfrist, in der sich die Bieter nach Auffassung der Vergabestelle an ihr Angebot halten sollen. Verzögert sich die Zuschlagserteilung, etwa durch Verfahrensrügen oder die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens, so hat der öffentliche Auftraggeber deshalb auch ein Interesse daran, bei den Bietern nachzufragen, ob dieses sich weiterhin an ihr Angebot gebunden halten. Fragt die Vergabestelle insoweit nur bei einem Bieter an, so liegt hierin ein Verstoß gegen den vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Nach dem bayerischen Vergabesenat gehören verzögernde Umstände, die der Bieter kannte oder kennen musste, zu den regelmäßigen Umständen und führen daher zu einer angemessenen Fristverlängerung. Bei der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ist allen Bietern bekannt, dass Verfahrensrügen oder Nachprüfungsanträge zu Verzögerungen führen können. Es ist daher regelmäßig davon auszugehen, dass sich die Bieter solange an ihr Angebot gebunden halten wollen, bis entweder das Vergabeverfahren durch die Erteilung eines Zuschlags beendet wird oder diese ihr Angebot ausdrücklich zurückziehen. Denn selbst nach Ablauf der Bindefrist ist wegen der Aufrechterhaltung des Angebotes eine konkludente Bindefristverlängerung durch den jeweiligen Bieter anzunehmen.

> HOLGER SCHRÖDER

> Alle Ausschreibungen auf einen Klick

Auf der e-Vergabeplattform baysol.de finden Sie alle im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen. Recherchieren Sie gezielt nach den für Sie relevanten Ausschreibungen:

www.baysol.de

- > Zielgenaue Auftragsuche
- > Schnelle und komfortable Volltextsuche
- > Über 1.300 registrierte Vergabestellen
- > Bis zu 85% Einsparung durch preiswerten Download von Vergabeunterlagen

Staatsanzeiger
ONLINELOGISTIK
Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung